

Reglement Überbetriebliche Kurse

Version	Datum	Erstellt von
1.0	29.11.2011	Vorstand des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz
1.1	23.11.2012	Vorstand des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Name und Zweck	3
Art. 1 Name	3
Art. 2 Gesetzliche Grundlagen	3
Art. 3 Zweck	3
2. Abschnitt: Träger, Organe und Verantwortlichkeiten	3
Art. 4 Träger	3
Art. 5 Organe	3
Art. 6 Verantwortlichkeiten	3
3. Abschnitt: Aufsichtskommission	4
Art. 7 Aufsichtskommission	4
4. Abschnitt: Kurskommissionen	5
Art. 8 Kurskommissionen	5
5. Abschnitt: Aufgebot, Besuchspflicht und Befreiung	6
Art. 9 Aufgebot	6
Art. 10 Besuchspflicht und Befreiung	6
6. Abschnitt: Leistungen	6
Art. 11 Leistungen des Lehrbetriebs	6
7. Abschnitt: Finanzierung	6
Art. 12 Grundlage	6
Art. 13 Beiträge, Legate und Schenkungen	6
Art. 14 Entschädigung Organe und Beauftragte	6
8. Abschnitt: Revision und Aufsicht	7
Art. 15 Buchführungsstelle	7
Art. 16 Revision	7
9. Abschnitt: Dauer, Zeitpunkt, Inhalt und Bewertung der Kurse	7
Art. 17 Dauer, Zeitpunkt und Inhalt	7
Art. 18 Bewertung der Kurse	7
10. Abschnitt: Genehmigung und Auflösung	7
Art. 19 Genehmigung	7
Art. 20 Inkrafttreten	7
Art. 21 Auflösung	7
Art. 22 Unterschriften	8

1. Abschnitt: Name und Zweck

Art. 1 Name

Das vorliegende Reglement regelt gemäss «Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG)», der «Verordnung über die Berufsbildung (BBV)» und der «Verordnung über die Berufliche Grundbildung Geomatiker und Geomatikerin» die Organisation, die Finanzierung, die Aufteilung und die Dauer der Überbetrieblichen Kurse.

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen

¹ Artikel 23 Bundesgesetz über die Berufsbildung. (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10).

² Artikel 21 Verordnung über die Berufsbildung. (Berufsbildungsverordnung, BBV). vom 19. November 2003 (SR 412.101).

³ Artikel 8 Absatz 3 Verordnung über die Berufliche Grundbildung Geomatiker/Geomatikerin mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ), BIVO 64104 (SR 412.101.221.16).

Art. 3 Zweck

Die überbetrieblichen Kurse (ÜK) ergänzen die Bildung der beruflichen Praxis und der schulischen Bildung der auszubildenden Geomatikerinnen und Geomatiker. Der Besuch der Kurse ist für alle Lernenden obligatorisch.

2. Abschnitt: Träger, Organe und Verantwortlichkeiten

Art. 4 Träger

Der Träger der Kurse - nachfolgend Kursträger genannt - ist der Trägerverein Geomatiker/-in Schweiz.

Art. 5 Organe

Die Organe der Kurse sind:

- a. die Aufsichtskommission;
- b. die Kurskommissionen in der Deutschschweiz, Westschweiz und Tessin.

Art. 6 Verantwortlichkeiten

¹ Die Aufsicht liegt beim Vorstand des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz.

² Die Durchführung der Überbetrieblichen Kurse liegt bei den 3 Kurskommissionen.

3. Abschnitt: Aufsichtskommission

Art. 7 Aufsichtskommission

¹ Die Kurse stehen unter der Aufsicht einer aus 4-9 Mitgliedern bestehenden Aufsichtskommission. Diese setzt sich aus mindestens je einem Vertreter der Kurskommissionen aus den drei Landessprachen deutsch, französisch und italienisch und einem Vertreter, der durch den Kursträger bestimmt wird zusammen.

² Die Mitglieder der Aufsichtskommission werden durch den Vorstand des Kursträgers für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen konstituiert sich die Aufsichtskommission selbst.

³ Die Aufsichtskommission wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder der Vorstand des Kursträgers dies verlangen.

⁴ Die Aufsichtskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu.

⁵ Gegen Entscheidungen der Aufsichtskommission kann der Vorstand des Kursträgers innert 30 Tagen seit Bekanntmachung (Zustellung des Protokolls) Einsprache erheben und eine Entscheidung durch die Delegiertenversammlung des Kursträgers verlangen.

⁶ Über alle Geschäfte wird Protokoll geführt.

⁷ Die Geschäftsführung der Aufsichtskommission inkl. Buchführung über alle Kurskommissionen wird von der Geschäftsstelle des Kursträgers besorgt, sofern diese nicht anderweitig übertragen worden ist.

⁸ Aufgaben der Aufsichtskommission:

Die Aufsichtskommission sorgt für die einheitliche Anwendung des vorliegenden Reglements. Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sie erarbeitet und revidiert bei Bedarf auf der Grundlage der Verordnung über die berufliche Grundbildung und dem Bildungsplan ein Rahmenprogramm für die Kurse;
- b. sie bestimmt im Einvernehmen mit dem Kursträger und der Kurskommissionen die Kursorte und die dazugehörigen Einzugsgebiete;
- c. sie erlässt Richtlinien für die Organisation und Durchführung der Kurse;
- d. sie erlässt Richtlinien für die Ausrüstung der Kursräume;
- e. sie koordiniert und überwacht die Kurstätigkeit und ist für die Qualitätssicherung verantwortlich;
- f. sie veranlasst die Weiterbildung des Instruktionspersonals;
- g. sie bestimmt die Revisionsstellen;
- h. sie überwacht die Finanzen der Kurskommissionen;
- i. sie erstellt einen mehrjährigen Finanzplan;
- j. sie erstattet jährlich Bericht zuhanden des Vorstands des Kursträgers, welcher Bestandteil des Jahresberichts des Kursträgers ist.

4. Abschnitt: Kurskommissionen

Art. 8 Kurskommissionen

¹ Die Kurse stehen unter der Leitung einer aus mindestens 3 Mitgliedern zählenden Kurskommission, wobei kantonalen oder regionalen Lösungen bezüglich der Mitglieder Rechnung getragen werden soll. Diese wird auf Vorschlag der Kurskommissionen durch die Aufsichtskommission bestätigt. Dem Standortkanton und der Berufsfachschule wird in der entsprechenden Kurskommission eine angemessene Vertretung eingeräumt. Alle Mitglieder einer Kurskommission sind stimmberechtigt.

² Die Mitglieder der Kurskommissionen werden jeweils auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie konstituiert sich selbst.

³ Eine Kurskommission wird durch ihren Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies verlangen.

⁴ Eine Kurskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu.

⁵ Über alle Geschäfte der Kommission wird ein Protokoll geführt.

⁶ Aufgaben der Kurskommissionen:

Der Kurskommission obliegt die Durchführung der Kurse. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sie bestimmt die Geschäftsstelle und die Buchführungsstelle;
- b. sie arbeitet auf der Grundlage der Verordnung über die berufliche Grundbildung und dem Bildungsplan das Kursprogramm und die Stundenpläne aus;
- c. sie erarbeitet den Kostenvoranschlag und die Abrechnung zuhanden der Aufsichtskommission;
- d. sie bestimmt das Instruktionspersonal und die Kurslokale;
- e. sie stellt die Einrichtungen bereit;
- f. sie legt die Kurse zeitlich fest, besorgt die Ausschreibung und das Kursaufgebot der Teilnehmer;
- g. sie sorgt im Einvernehmen mit den Berufsfachschulen dafür, dass der Besuch des Pflichtunterrichts auch während der ÜK-Kurse gewährleistet ist;
- h. sie sorgt für die Koordination der Ausbildung mit Berufsfachschulen und Betrieben;
- i. sie kann die Kursteilnehmer soweit nötig bei der Suche von Kursunterkünften unterstützen;
- j. sie erstattet jährlich Bericht zuhanden der Aufsichtskommission und der beteiligten Kantone.
- k. sie stellt die Weiterbildung des Instruktionspersonals sicher.

5. Abschnitt: Aufgebot, Besuchspflicht und Befreiung

Art. 9 Aufgebot

Die Kurskommissionen bieten die Lernenden in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Behörde auf. Sie erlässt zu diesem Zweck persönliche Aufgebote, die sie den Lehrbetrieben zustellt.

Art. 10 Besuchspflicht und Befreiung

¹ Die Lehrbetriebe sind verantwortlich, dass ihre Lernenden an den ÜK-Kursen teilnehmen.

² Die Kantone können auf Gesuch des Lehrbetriebes Lernende vom Besuch der Kurse befreien, wenn die Bildungsinhalte in einem betrieblichen Bildungszentrum oder in einer Lehrwerkstatt vermittelt werden. Diese betrieblichen Bildungszentren oder Lehrwerkstätten müssen die gleichen Qualitätsstandards erfüllen, wie sie auch für den überbetrieblichen Kurs gelten.

³ Kann der Lernende aus folgenden Gründen den ÜK-Kurs nicht besuchen, muss das Kursgeld nicht bezahlen werden:

- Krankheit (Abgabe eines Arztzeugnisses)
- Unfall (Abgabe eines Arztzeugnisses)
- Todesfall in der Familie (Abgabe der Todesanzeige)

6. Abschnitt: Leistungen

Art. 11 Leistungen des Lehrbetriebs

Den Lehrbetrieben oder den Organisationen bei welchen die Lehrbetriebe zusammengeschlossen sind, wird für die Kurskosten Rechnung gestellt.

7. Abschnitt: Finanzierung

Art. 12 Grundlage

Das Reglement der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) betreffend die Finanzierungsregelung der überbetrieblichen Kurse ist anzuwenden.

Art. 13 Beiträge, Legate und Schenkungen

¹ Die überbetrieblichen Kurse sind selbsttragend und finanzieren sich, sowie die Aufwendungen ihrer Vertreter in der Aufsichtskommission und der Kurskommission.

² Die Beiträge sind je überbetrieblichen Kurs einzufordern.

³ Weitere Finanzierungsquellen sind Schenkungen und Legate.

Art. 14 Entschädigung Organe und Beauftragte

Die Entschädigungen der Organe und Beauftragte werden für die Aufsichtskommission durch den Vorstand des Kursträgers festgelegt, bzw. für die Kurskommissionen durch die Aufsichtskommission und orientieren sich an den Entschädigungen für Organe und Beauftragte des Berufsbildungsfonds gemäss Artikel 11 des Reglements über den «Berufsbildungsfonds Geomatiker/-in Schweiz».

8. Abschnitt: Revision und Aufsicht

Art. 15 Buchführungsstelle

Die Buchführungsstelle führt die Rechnung.

Art. 16 Revision

¹ Die Rechnung der überbetrieblichen Kurse muss revidiert werden.

² Als Rechnungsperiode gilt das Kalenderjahr.

9. Abschnitt: Dauer, Zeitpunkt, Inhalt und Bewertung der Kurse

Art. 17 Dauer, Zeitpunkt und Inhalt

¹ Im Bildungsplan Kapitel C.3.1 sind die Hauptthemen, die Dauer und der Zeitpunkt der Kurse festgelegt.

² Die überbetrieblichen Kurse dauern:

- im ersten Lehrjahr (Kurs I) 5 Tage zu 8 Stunden
- im zweiten Lehrjahr (Kurs II) 5 Tage zu 8 Stunden
- im dritten Lehrjahr (Kurs III) 5 Tage zu 8 Stunden

³ Die zuständigen Behörden der Standortkantone haben jederzeit Zutritt zu den Kursen.

Art. 18 Bewertung der Kurse

Für alle Kurse erfolgt eine Lernziel- und Präsenzkontrolle.

10. Abschnitt: Genehmigung und Auflösung

Art. 19 Genehmigung

Dieses Reglement wurde gemäss Artikel 11 der Statuten vom 21. August 2007 des Trägervereins Geomatiker/in Schweiz durch den Vorstand am 29.11.2011 genehmigt.

Art. 20 Inkrafttreten

Im Zweifelsfall gilt der Wortlaut des in deutscher Sprache abgefassten Reglements der überbetrieblichen Kurse.

Dieses Reglement tritt rückwirkend am 01.01.2010 in Kraft.

Art. 21 Auflösung

Kann der Zweck nicht mehr erreicht werden so löst der Vorstand des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz die Organisation auf und entscheidet über die Nutzung allfällig verbleibender finanzieller Mittel.

Art. 22 Unterschriften

Ort, Datum: Horgen, 29.11.2011



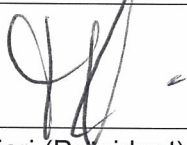
Jakob Günthardt (Präsident)
Trägerverein Geomatiker/-in Schweiz

Ort, Datum: Zürich, 29.11.2011



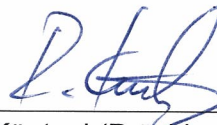
David Vogel (Sekretär)
Trägerverein Geomatiker/-in Schweiz

Ort, Datum: Basel, 26.04.2011



Maurice Barbieri (Präsident)
Ingenieur-Geometer Schweiz (IGS)

Ort, Datum: Zürich, 29.11.2011



Rudolf Küntzel (Präsident)
geosuisse - Schweizerischer Verband für Geomatik
und Landmanagement

Ort, Datum: Kelwasak, 3.12.2011



Erich Gubler (Präsident)
Schweizerische Organisation für Geoinformation
(SOGI)

Ort, Datum: Zürich, 29.11.11



Cathy Eugster (Präsidentin)
Fachleute Geomatik Schweiz (FGS)

Ort, Datum: Zürich 29.11.11



Oliver Begré (Präsident)
Fachgruppe Vermessung und Geoinformation des
Swiss Engineering STV (FVG/STV)

Ort, Datum: Yverdon-les-Bains, 07.12.2011



Jérôme Schaffner (Präsident)
Groupement d'ingénieurs en géomatique de Swiss
Engineering UTS (GIG/UTS)

Ort, Datum: Zürich, 29.11.2011



Stefan Arn (Präsident)
Schweizerische Gesellschaft für Kartografie (SGK)

Ort, Datum: Zürich, 29.11.11



Christian Dettwiler (Präsident)
Konferenz der Kantonalen Vermessungsämter
(KKVA)

Ort, Datum: Zürich, 16.12.11



Thomas Hösli (Präsident)
Konferenz der Kantonalen Geodaten-
Koordinationsstellen und GIS-Fachstellen (KKGEO)